



Zürich, 16.4.2009

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Revision des Raumplanungsgesetzes: Entwurf für ein Raumentwicklungsgesetz des Bundes Stellungnahme der Schweizerischen Energie-Stiftung SES

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung und ergreifen gerne Gelegenheit, zum Entwurf des neuen Raumentwicklungsgesetz REG Stellung zu nehmen. Der Entwurf steht im Zeichen einer Stärkung der Raumplanung auf Stufe Bund und will der Zersiedelung der Landschaft entgegenwirken. Wir unterstützen beide Ziele und begrüßen die diesbezüglichen Bestrebungen der Revision ausdrücklich.

Grundsätzliche Überlegungen

Die Raumplanung ist direkt mit unserer Energieversorgung verknüpft. Drei grundsätzliche Überlegungen zu Raumplanung und Energieversorgung sind zentral:

1. Das sich abzeichnende Ende der heutigen Hauptenergieträger (Öl, Gas, Uran) wird unser Energiesystem massiv verändern und die Umstellung auf regenerative Quellen unausweichlich machen. Diese Umstellung hat auch Auswirkungen auf den Raum und muss deshalb in die künftige Raumentwicklung und somit auch in diesem Gesetz miteinbezogen werden. Denn neue erneuerbare Energien brauchen Platz. Die diesbezügliche Koordination muss auf der Grundlage des neuen Gesetzes erfolgen können.
2. Die Raumplanung ist ein zentrales Element, wenn es um die nötige Energieverbrauchs- und CO₂-Reduktion im Mobilitäts- und Gebäudebereich geht (je zirka 1/3 des CH-Gesamtenergieverbrauchs). Die bis heute festzustellende Zersiedelung der Landschaft und der damit einhergehende Ausbau des Strassennetzes muss mit diesem Gesetz in eine „Raumentwicklung der kurzen Wege“ und der „verdichteten Zentren“ umgekehrt werden. Nur unter dieser Voraussetzung und unter massiver Förderung des öffentlichen Verkehrs ist eine 2000-Watt-Gesellschaft überhaupt realisierbar¹.

¹ Energieperspektive 2050 der Umweltverbände, Wegweiser in die 2000-Watt-Gesellschaft, Ellipson, 2006)

3. Bei der Planung von Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur gilt es zu antizipieren, dass Benzin und Diesel bis in ca. 30 Jahren aufgebraucht sein werden und somit das Automobil in seiner heutigen Verbrennungsmotorform der Vergangenheit angehören wird. Ob und welchen MIV wir in 30 Jahren haben werden, ist heute schwer vorauszusagen. Ganz bestimmt wird aber der öffentliche Verkehr weiter an Attraktivität zunehmen.

Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Der SES ist eine griffige Raumplanungsgesetzgebung ein zentrales Anliegen. Die Planung, der Bau und der Betrieb von Energieanlagen stehen in derart engem Verhältnis zu Fragen der Raumnutzung und des Umweltschutzes, dass eine vollzugsstarke, methodisch einwandfreie Raumplanung zwingend vonnöten ist. In diesem Zusammenhang interessieren die SES vor allem die neuen Bestimmungen zu den Sachplanungen (REG Kap. 2) sowie zur kantonalen Richtplanung (REG Kap. 4). Wir erachten diese Instrumente als entscheidend für die Interessenabwägung, Planung und Errichtung neuer Energieinfrastrukturen auf Basis erneuerbarer Energien.

Während wir das Kap. 2, Art. 15 und 16 zur Sachplanung des Bundes grundsätzlich unterstützen können, müssen wir leider feststellen, dass das Kapitel 4 zur kantonalen Richtplanung unseres Erachtens ein klarer Rückschritt gegenüber den geltenden Bestimmungen des RPG bedeutet. Wie dem Gutachten „Koordination zwischen Umweltschutz und Raumplanung: Vorschläge zur rechtlichen Umsetzung“ (R. Muggli, 2007) zu entnehmen ist, bietet das bestehende Raumplanungsgesetz optimale Voraussetzungen für die Koordination und Interessenabwägung bei raumwirksamen Vorhaben. Wie Muggli feststellt, ist der Vollzugsnotstand in der Raumplanung nicht einem konzeptionell mangelhaften RPG, sondern hauptsächlich dem mangelhaften Kenntnisstand der Vollzugsbehörden anzulasten (ebenda S. 36). Im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung ist die SES interessiert, dass bei der Planung von Energieanlagen auf Stufe Sach- und Richtplanung umfassende Interessenabwägungen stattfinden. Der SES ist es deshalb ein grosses Anliegen, dass die Raumplanungsgesetzgebung diese konzeptionelle Stärke behält.

Der Entwurf REG liefert in Art. 28-30 eine unnötige und doch nie vollständige Auflistung der in der Richtplanung zu behandelnden Themen. Vor lauter Auflistung möglicher Richtplanthemen vergisst das REG, die uns zentral erscheinenden Fragen der Konzeption und Funktion von kantonalen Richtplanungen zu erwähnen. Auch wenn die Energieversorgung in Art. 27 Abs. 3 explizit erwähnt wird, glauben wir nicht, dass die Aufzählung alle Themen, welche in einer Richtplanung zu behandeln sind, abdeckt. Grundsätzlich soll gelten, dass die kantonale Richtplanung die Koordination **aller** raumrelevanten Vorhaben zum Gegenstand hat. Hierzu gehören dann eben auch Energieanlagen.

Dieselbe Kritik wiederholt sich für uns beispielsweise in Kap. 5,6. Abschnitt *Bauten und Anlagen in Kulturlandzonen* wo in Art. 55 den Solaranlagen ein eigener Artikel gewidmet wird. Für uns ist nicht einsichtig, weshalb gerade dieser Energieproduktionsart ein eigener Artikel gewidmet wird, ist doch grundsätzlich für jede (Energie-)Anlage eine Interessenabwägung vorzunehmen.,
Wir kommen zum Schluss, dass das REG insbesondere in Kap. 4 geschwätzig wirkt und konzeptionelle Errungenschaften des RPG ersatzlos über Bord wirft. Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, sich insbesondere bei den Bestimmungen zu den kantonalen Richtplänen nochmals ernsthaft mit den bewährten Formulierungen des RPG auseinander zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'B' and 'U' followed by a horizontal line and a small dot.

Jürg Buri
Geschäftsleiter SES